

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Extract aus der Stadt Straßburg Kleider-Ordnung**

**[S.l.], 1685**

III. Der Stadt Diener und Knecht an den Untern Stellen

[urn:nbn:de:bsz:31-134248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-134248)

Qualität haben, Pappierer die keine eigene Mühlen haben, Pfenning, Würth, Weinschencken, Biersieder, Käuffler, Altgewändter, Salzmüther, Hänffner, Meelwäger, Gärtner, welche zwey und mehr Pferdts halten, und Gartenleuth die auch eigene Güther bauen.

III.

Der Stadt Diener und Knecht an den Untern Stellen.

**S**asser, Brucken, Wahl, und Crann, Meister, Zoller, Fünffzehnen, Herren, Pfalz, Münz, Zeug und Crann, Knecht, Wäysen, Batter, Cansley, Umbgeld, und Stall, Botten, Dreherknecht auff dem Pfenningthurn, Visitator zu Sanct Mary, Schirm, Zucht, Stadt, Siebner, Ehe, und Bogthen, Gerichts, Botten, Sigristen, Wurz, stöffer, und die andere Knecht im Kauffhaus und Zollkeller.

Personen der untersten Staffel des Vierdten Grads.

**D**iejenige Personen, so aus dem Zwayten oder Dritten Grad zu Schöffen erwöhlt werden; Die Magistri ohne Dienst; Die Notarii so nicht immatriculirt, Gulden, Schreiber; Hauptkannen auff den Zunfftstuben, und die vornehmste Gastgeben, Musici, die nicht zum Tanz spielen; Rathsbotten; Barbierer; Flach, und Wappenstein, schneider; Kunstmahler und Contrafalter; Goldschlager; Glasmahler; Schriftengießter; und Buchdrucker die eigene Gieß, und Druckereyen haben; Seidensticker; Groß, und Klein, Uhrenmacher; Steinmessen, die nicht mauren; Bildhauer, geschwohrne Hebammen, Mittlere Beampte im Kauff, Haus und Zollkeller, Stadt, Lohnere an unterschiedene Dr, then; Haagmeister.

Personen

⊗ ) 5 ( ⊗  
**Personen der obersten Staffel**  
 des Vierdten Grads.

Diejenige Personen, so aus der Untersten Staffel des Vierdten Grads zum Schöffn: Ampt gezogen werden, Sankley: Verwandte auffer den Oberen Stellen, Gericht: Schreiber und deren Substituti ordinarii, Procuratores, so nicht Doctores, oder Licentiati, oder sich ad gradum habilitirt, Præceptores Classici, Pflegeren: Schaffner, Stadt: Richter, Frevelvogt, Zuchtgericht: Schreiber, Schirmgericht: Schreiber, Baumeister, Amptschreiber auff dem Land, Pfeningthurn: Stall: Münz und Allmend: Schreiber, Rent: und Kornmeister, Pfundzoller: Salz: Holz: Unschlitt: und Kauffhaus: Verwalter, Kauffhaus: Schreiber, Hausherr im Zoll: Keller, Notarii immatriculati, und Münzmeister.

31

N O T A.

Wegen der Kauffleuth und Krämer, deren Eltern nicht im Fünfften oder Sechsten Grad gewest, die auch keine gar starcke und ansehnliche Gewerb führen, und aber doch über Ein Tausend Gulden eigenen Guts in ihren Gewerben oder Krämereyen haben, wie auch wegen der Pappier: Salpeter: und Pulver: Händler, der Goldschmidt, Gold: Arbeiter, Oculisten, Bruchschneider, Wund: Aertz und Schaffner, auffer den Pflegeren: Schaffneren, weilen selbige ihrer ungleichen Qualitäten halber, nicht füglich, ohne Unterscheid, auff die Erste oder Andere Staffel des Vierdten Grads können gesetzt werden, wird unserer Zucht: Richter freyen Disposition überlassen, nach Unterscheid der Personen, darbey zu verfahren, und selbige auff ein oder die andere Staffel zu collociren.

U 3

Personen

Personen der untersten Staffel  
des Fünfften Grads.

**D**ie Kauffleuthe, welche zwar starcke und ansehnliche Gewerbführen, aber sonst von geringem Herkommen, und etwann von Eltern des Dritten und Vierdten Grads erbohren seynd. Kauffleuthe, welche zwar von vornehmen Eltern des Fünfften oder Sechsten Grads herkommen, und aber nur mittelmäßige Gewerbführen: Diejenige Personen, so aus der Obersten Staffel des Vierdten Grads zum Schöffnen-Ampt erwehlet werden. Gelehrte so sich zwar nicht ad Gradum Doctoratus vel Licentiae habilitirt, doch aber ihre Studia so weit gebracht, daß sie würcklich practiciren, und auch sich habilitiren können.

Personen der obersten Staffel  
des Fünfften Grads.

**M**itte Geschlechter, deren Vor-Eltern vor Einhundert und mehr Jahren, in dieser Stadt das Regiment besessen, und sich noch solchem Stand gemäß verhalten. Die aus Zinnß und Gülden leben, und deren Eltern im Fünfften oder Sechsten Grad gewesen, oder noch seynd: Dann die übrigen erlangen gemeiniglich allein den Grad, in welchem ihre Eltern oder auch sie selbst, ehe sie sich müßig gesetzt gewesen. Kauffleuth, welche von vornehmen Eltern des Fünfften und Sechsten Grads geböhren, und zumahlen starcke und ansehnliche Gewerbführen. Cansley; Verwandte in der obern Stellen. Der Stadt Amptleuth. Schöffnen, welche sonst auffer des Schöffnen-Ampts, auff der ersten Staffel des Fünfften Grads wären.

Mit den Doctorn, Licentiaten, Professoribus, und denjenigen, so sich habilitirt, hat es die Meynung, wie in der Kleider-Ordnung de Anno 1660. S. von Doctorn und Licentiaten &c. vermeldet.

Personen

**Persohnen des Sechsten Grads.**

**R**egiments-Personen. Besizer des Grossen Rathes, ohne Unterscheid, ob sie den Rath würcklich besizen oder nicht. Ubrige hiesiger Stadt angehörige vom Adel. Der Stadt Advocaten und Rath.



**S**olgen endlichen etliche Regulen, zu mehrerer Erläuterung hievorstehender Abtheilung in die Grad dienlich.

I.

**S**elche Personen ihres Handwercks halber in Dritten Grad gehören, ob sie schon neben dem Handwerck eine Handlung führen, erlangen dadurch den Vierdten Grad nicht, sondern verbleiben im Dritten Grad, und sollen sich sampt den Ihrigen demselben gemäß kleiden.

II.

Die frembde Baden-Diener, Handwercks-Gesellen, und andere frembde Personen, mögen sich zwar ohne eine gewisse Ordnung, jedoch ihrem Stand gemäß, und ohne allen Ueberfluß: Die hiesigen aber, nach Gelegenheit ihrer Eltern, und dem Grad, darinnen sich dieselbe befinden, kleiden.

III.

Wer sich gleich anfänglich, oder auch aus einem gewissen Stand und Beruff, den er gehabt, zur Ruh begibt, dessen Eltern im Dritten oder Vierdten Grad gewesen, bleibt in dem Grad, in welchem er selbst, oder seine Elteren sich zuvor befunden, ohnerachtet er nunmehr auß Zin-  
sen

fen und Renten lebet ; Es wäre dann , daß auß sonderbah-  
ren sich ereignenden Umständen , Unsere Zucht- Richter ein  
anders beduncken solte.

IV.

Mit den Ambachten bey gemeiner Stadt, welche in hie-  
vorstehenden Disignation in den Vierdten oder Fünfften  
Grad collocirt worden, hat es diese Meynung, daß sie zwar  
an sich selbst, in die benambste Grad gehörig, dem zuge-  
brachten Stand aber nichts präjudiciren : Also wann  
einer der sonst des Fünfften oder Sechsten Grads ist, ei-  
nen Dienst des Vierdten Grads antritt, dadurch seinen vo-  
rigen Grad nicht verliehret, sondern sich, wie vor,  
demselbigen gemäß kleiden mag ; Wäre aber derjenige, so zu  
solchen Diensten befördert wird, zuvor in einem niedrigen  
Grad, gewesen, so erlangt er dadurch den Grad, in wel-  
chen der Dienst gesetzt.

V.

Wann in der Collocation von Persohnen vornehmen  
Herkommens, und deren Eltern im Fünfften oder Sechsten  
Grad gewesen, geredet wird, ist solches, so viel der Rath-  
Herren Kinder anbelangt, nicht ohne Unterscheid, sondern  
allein von denen zu verstehen, deren Eltern ehe und bevor  
sie zu der Raths-Stell gezogen worden, des Fünfften und  
Sechsten Grads gewesen ; weilen die Ehr eines Rathsherrn  
zwar die Person, so sie selbst trägt, erhöcht, den Stand aber,  
so viel die verehlichte Kinder anlangt, nicht mehret.

VI.

Und weilen auch durch das Schöffen-Ampt der Grad  
erhöcht wird, hat es mit der Schöffen-Kindern gleiche Be-  
wandtnuß, als jezund von der Rath-Herren-Kindern ver-  
ordnet worden ; Also daß, wann eines Schöffen Sohn  
sich

✻) ○ ( ✻

sich müßig sezt, er gemeinlich allein den Grad erlangt, in welchem sein Vatter sich befunden, ehe er zu der Dignität gezogen worden.

VII.

Wer zu Diensten in das Umbgeld gezogen wird, bleibt in dem Grad, da er sich zuvorhin befunden.

VIII.

Darmit männiglich sich selbst vor Schaden und unndthigen vergebene Unkosten seyn möge, soll ein jeglicher Hochzeitler, der seinem Stand nach, in dem Vierdten oder Fünfften Grad begriffen zu seyn vermeinen möchte, ehe und bevor er die Hochzeitliche Kleider verfertigen läßt, sich bey Unseren Zucht-Richteren anzumelden, und der Ordnung nach collociren zu lassen, schuldig seyn.

IX.

Beschließlichen haben Wir, Unsere geordnete Zucht-Richter, die je zu Zeiten seyn werden, sampt ihren Beampten in sonderbahren Schutz und Schirm aufgenommen, wollen Sie auch schützen, schirmen, bewahren und handhaben, bey allem deme, so Ihnen befohlen seyn wird: Und wäre es, daß einer oder mehr der Zucht-Richtere, und Ihrer Beampten, oder Sie allesampt, von jemanden, wer der wäre, umb Sachen, ihr Ampt und Ordnung berührend, geschmächt, beleidigt oder beschädiget würde, an Leib, an Ehr, oder an Gut, mit Worten oder mit Wercken ( anders dann mit Gericht oder Recht ) den sollen und wollen Wir, wann es kund wird, mit Ernst abstraffen: Darnach sich Männiglich zu richten.

dd / A 930 Fr

III

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

VII

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

VIII

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



IX

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.